

Referat für Bildungspolitik
Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft
an der Universität Innsbruck
Josef – Hirn – Straße 7
6020 Innsbruck

An das Bundesministerium für Wissenschaft,
Forschung und Wirtschaft
z.H. Frau Daniela Rivin
Stubenring 1
1010 Wien

Ergeht per Mail an:

Daniela.rivin@bmwfw.gv.at und begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Innsbruck, 04. April 2014

Stellungnahme der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Innsbruck zum Bundesgesetz, mit dem das Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz 2014 erlassen und das Universitätsgesetz 2002, das Fachhochschul-Studiengesetz, das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz und das Bundesgesetz über die die Universität für Weiterbildung Krams geändert werden

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Innsbruck nimmt zu den oben genannten Änderungen wie folgt Stellung:

§ 1 Abs 3 und 4

Die Mitglieder der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft werden in Abs 3 in ordentliche und außerordentliche Mitglieder unterteilt. Abs 4 präzisiert dies: *„Die Österreichische Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft und die jeweiligen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften vertreten auch Interessen der außerordentlichen Mitglieder. Die*

außerordentlichen Mitglieder haben keinen Studierendenbeitrag gemäß § 38 Abs. 2 zu leisten und sind weder aktiv noch passiv wahlberechtigt.“

Basierend auf der Tatsache, dass es sich bei den Mitgliedsbeiträgen innerhalb der ÖH und den lokalen Vertretungen um die Grundlage und somit die Legitimation der Vertretungsarbeit handelt, ist nicht nachvollziehbar, warum außerordentliche Studierende keinen Beitrag zu entrichten haben bzw. auch nicht passiv wahlberechtigt sein sollten. Dies stellt vor allem die Exekutivorgane vor Probleme, da etwaige Ausgaben, die mit der Vertretungsarbeit einhergehen nicht gedeckt sind und die Rechte dieser Studierenden nicht sichergestellt sind.

§ 4 Abs 1 und § 12 Abs 2

Die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Innsbruck begrüßt die Präzisierung der Aufgaben der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft sowie der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften durch das Einfügen des Wortes „studienbezogen“.

§ 9 Abs 1 Z 1

„Der Bundesvertretung der Studierenden mit Sitz in Wien gehören an: 1. 55 gewählte Mandatarinnen und Mandatäre mit Stimmrecht ...“ Die Wahl der ÖH Bundesvertretung erfolgt also ab 2015 wieder direkt. Im Erläuterungspapier steht als eines der Ziele, welche durch diese Gesetzesänderungen, erreicht werden sollen, auch eine Steigerung der Wahlbeteiligung. Hierfür ist eine Briefwahl (s.u.) durchaus zu begrüßen, ob allerdings eine Direktwahl den gleichen Erfolg bringen wird ist fraglich. Es handelt sich bei den Wahlen der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft und der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften an den Universitäten (aF) ohnehin um sehr komplizierte Wahlvorgänge. Nach der Meinung der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Innsbruck wird diese Situation noch verschärft, indem man zum einen das Wahlprocedere – eine Direktwahl erfordert einen zusätzlichen Stimmzettel – verkompliziert und eine neuerliche Flut an Wahlkämpfern zulässt, welche als Ziel nur die Wahl der ÖH BV verfolgen.

§ 10 Abs 5

Gem. § 10 Abs 1 handelt es sich bei den Vorsitzendenkonferenzen um Ausschüsse, deren Aufgabe eine beratende Tätigkeit des Vorsitzenden der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft ist. Es ist demokratiepolitisch äußerst bedenklich, wenn der Vorsitzende dieses Ausschusses gleichzeitig der Vorsitzende der Österreichischen Hochschülerinnen- und

Hochschülerschaft ist. Stattdessen soll ein vom Gremium gewählter Vertreter, eine Vertreterin die Leitung des Gremiums übernehmen.

§ 39 Abs 2

Die Einhebung der Gesamtsumme, aufgeteilt nach dem jeweiligen Rechtstypus der Hochschulvertretungen, obliegt weiterhin dem Vorsitzenden der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft. § 39 Abs 2 senkt den Satz der an die Universitätsvertretungen zurückzugebenden Summe der Studierendenbeiträge auf 84 vH anstatt der bisherigen 85 vH. Der Sockelbetrag in der Höhe von 30 vH bleibt gleich. Dies führt allerdings zu einer ungerechtfertigten Minimierung des Budgets an den einzelnen Universitätsvertretungen. Es stellt sich daher die Frage, warum die Universitätsvertretung diesen Verlust hinzunehmen hat, wohingegen das Geld zur BV fließt, da die Beiträge die Grundlage der lokalen Vertretungsarbeit bedeuten, weil mit den Geldern Leistungen erbracht werden können. Eine Einschränkung dieser Mittel hätte jedenfalls Auswirkungen auf das Service- und Beratungsangebot der lokalen Universitätsvertretungen. Bereits mit einem Betrag von ca. EUR 10.000,- könnte ein ganzes Referat an der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Innsbruck über ein Studienjahr unterstützt und finanziert werden – das entspricht der kompletten Studierenden und MaturantInnenberatung der ÖH-Innsbruck.

§ 42 Abs 6

„Abgeschlossene Dienstverträge und Betriebsvereinbarungen müssen unverzüglich der Kontrollkommission in elektronischer Form übermittelt werden.“

Die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Innsbruck begrüßt die Änderung, welche in der Genehmigung der Dienstverträge und Betriebsvereinbarungen vorgenommen wurden, drängt allerdings auch mit besonderem Nachdruck darauf, dass die Kontrollkommission in ihrer neuen Zusammensetzung und ihren neuen Möglichkeiten (vgl dazu § 64 nF) die aktuell geltenden Richtlinien überarbeitet. Einen dbzgl Beschluss seitens der ÖH Bundesvertretung gibt es auch (1. ao. Sitzung im WS 13/14 am 31.01.2014 – Protokoll unter www.oeh.ac.at/#/protokolle/ leider nicht auffindbar)

§ 43 Abs 1

Positiv hervorzuheben ist die Tatsache, dass mit dem HSG 2014 eine Briefwahl sowohl auf Bundesebene als auch auf Ebene der Universitätsvertretung möglich ist.

§ 55 Abs 3

„Ein Mandat für die Studienvertretung oder für das Organ gemäß § 15 Abs. 2 erlischt, wenn die Mandatarin oder der Mandatar auf das Mandat verzichtet oder sie oder er zu dem betreffenden Studium nicht mehr zugelassen ist.“

Auch dies ist aus der Sicht der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Innsbruck äußerst bedenklich, da es zum einen verschiedene Studienvertretungen zw. Bachelor- und Masterstudiengängen gibt und eine zweijährige Amtszeit nicht im Vergleich zu einem dreijährigen Studium zu setzen ist und somit Wechsel der Studien nicht ausgeschlossen sind, und zum anderen es facheinschlägige Wechsellmöglichkeiten gibt, welche einem Studierendenvertreter oder einer –vertreterin nicht automatisch die Kompetenz nehmen die Studierenden in dem betreffenden Studium zu vertreten. Die Arbeit eines Studierendenvertreters oder einer Studierendenvertreterin ist viel zu breit gefächert, um automatisch durch einen Wechsel vom Bachelorstudium in den Masterstudium die Kompetenz abgesprochen zu bekommen, die Studierenden weiterhin zu vertreten. Weiters handelt es sich bei den Mandatarinnen und Mandataren innerhalb einer StV um gewählte Vertreter, diesen innerhalb ihrer Amtszeit einfach auf Grund des Studienwechsels die Befugnis der Vertretung zu entziehen ist schlichtweg nicht fair. Auch ist es mit großen administrativen Aufwand verbunden, da die gewählten Mandatarinnen auch während ihrer Amtszeit das Mandat verlieren und so ein vieles an Know-how verloren geht. Der Passus „zu dem betreffenden Studium“ ist daher viel zu eng ausgelegt und sorgt für Verwirrungen und Erschwernissen innerhalb der Studierendenvertretung. Diese Regelungen werden daher nicht den Anforderungen der Zeit gerecht.

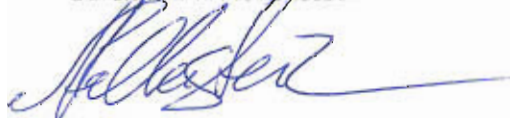
Der Vorsitzende der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft
an der Universität Innsbruck



Florian Heiß

Für das Referat für Bildungspolitik der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft
an der Universität Innsbruck

Sarah Maria Hollenstein



Madeleine Brandstötter

